

SATZUNG

der Fotoamateure Kaltern

Artikel 1

Bezeichnung und Sitz

Die am 15. Jänner 1982 gegründete Vereinigung trägt den Namen „Fotoamateure Kaltern ehrenamtliche Organisation“, abgekürzt „Fotoamateure Kaltern EO“ und hat ihren Sitz in 39052 Kaltern, Andreas Hoferstr. 19 (altes Spital). Etwaige Änderungen des Vereinssitzes können vom Ausschuss beschlossen werden ohne, dass es eine Satzungsänderung bedarf.

Artikel 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Die Tätigkeit von allgemeinem Interesse der Fotoamateure Kaltern EO ist die Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse nach Art. 5, Abs 1, Buchstabe i) GvD 117/2017.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Fotografie auf allen Gebieten zu pflegen und zu fördern, Amateurfotografen bei der Anwendung der Fotografie zu unterstützen, sie zu gemeinsamen kulturellen Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen u.a. zusammenzuführen und ihnen durch den Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten mehr Freude in einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit der Fotografie zu vermitteln.
3. In diesem Sinne bezweckt der Verein die Förderung und Pflege der Amateurfotografie auf allen Gebieten, insbesondere der Kunst, der Wissenschaft, der Heimatkunde und aller Zweige der Volksbildung.
4. Gefördert werden insbesondere:
 - ⇒ örtliche und überörtliche Wettbewerbe und Ausstellungen
 - ⇒ Jugendfotografie
5. Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, welche sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Die Bestimmung der weiteren Tätigkeiten wird ausdrücklich an den Ausschuss übertragen.

Art. 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins wird überwiegend von den Vereinsmitgliedern erbracht, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich erbringen.

3. Kein Mitglied erhält Gewinnanteile, Vergünstigungen oder sonstige Zuwendungen die über eine Erstattung von Auslagen und Aufwendungen hinausgehen.
4. Auch sonst darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder dürfen die Vereinseinrichtungen nicht für kommerzielle Zwecke verwenden.

Art. 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifiziert. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Auf Antrag des Ausschusses können Persönlichkeiten, die sich um die Amateurfotografie oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittsersuchen an den Ausschuss zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Dem Ansuchenden wird die Entscheidung des Ausschusses schriftlich mitgeteilt. Sollte dem Ansuchen nicht stattgegeben werden wird der Ansuchende im Antwortschreiben über die Gründe seiner Nichtaufnahme unterrichtet.
5. Durch die Bezahlung des ersten Vereinsbeitrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen des Vereins zu befolgen, sowie dessen Interessen und Zwecke zu fördern und die jeweilige Tätigkeit ehrenamtlich durchzuführen.
7. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Sitzungen und Versammlungen grundlegend in deutscher Sprache abgehalten und protokolliert werden

Art. 5

Beiträge und Zuweisungen

1. Als Beitrag wird jährlich von jedem Mitglied (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) ein Betrag erhoben, dessen Höhe vom Ausschuss festgelegt wird.
2. Der Beitrag wird anlässlich der Vollversammlung eingehoben, kann aber im Notfall bis Ende des Jahres nachgereicht werden. (die fehlende Beitragszahlung führt zum Ausschluss).
3. Der Verein kann neben den Beiträgen der Mitglieder auch auf Spenden, Zuweisungen aus öffentlicher Hand und anderen Zuweisungen zurückgreifen.

Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:



- ⇒ durch den Tod des Mitgliedes
- ⇒ durch Austritt
- ⇒ durch Ausschluss
- ⇒ durch Streichung der Mitgliedschaft

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beim Ausschuss.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- ⇒ Wegen Nichterfüllung des Statuts und der daraus sich ergebenden Verpflichtungen;
- ⇒ Wegen Verurteilung zu entehrenden Strafen;
- ⇒ Wegen Führung eins zu öffentlichen Ärgernisses Anlass gebenden Lebenswandels, der mit der Fortführung der Mitgliedschaft nicht vereinbar ist;
- ⇒ Wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins;
- ⇒ Wegen mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum;
- ⇒ Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschuss kann nach vorhergehender Untersuchung den Ausschluss verfügen. Dem Auszuschließenden muss die Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 30 Kalendertagen zu rechtfertigen.

4. Durch den Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied bis Ende des jeweiligen Jahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Ausschuss

Art. 8

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet alljährlich statt und zwar bis spätestens 31. März eines jeden Jahres.
2. Die Einberufung der Vollversammlung wird auf der öffentlichen Internetseite des Vereins veröffentlicht. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich, d.h. auf dem telematischen Wege, mindestens 8 Tage vorher bekanntgegeben. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - ⇒ Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - ⇒ Kassabericht
 - ⇒ Bericht der Kassarevisoren und Entlastung des Kassiers
 - ⇒ Tätigkeitsbericht für das laufende Jahr
 - ⇒ Allfälliges
3. Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - ⇒ Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;

- ⇒ Erlass und Änderung des Vereinsstatuts;
 - ⇒ Entgegennahme der Jahresberichte des Ausschusses und des Kassaberichtes;
 - ⇒ Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. des Kassaberichtes;
 - ⇒ Wahl und Abberufung der Vertreter der Vollversammlung im Ausschuss;
 - ⇒ Beschlussfassung betreffend die Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - ⇒ Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte die durch Anträge der Mitglieder eingebracht werden;
 - ⇒ Beschlussfassung betreffend die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
 - ⇒ Benennung des Kontrollorgans, Festlegung der Amtsdauer und der Anzahl der Mitglieder, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist;
 - ⇒ Beschlussfassung betreffend alle anderen Angelegenheiten, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
4. Anträge an die Vollversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Vollversammlung beim Ausschuss vorliegen oder jedem Ausschussmitglied mittels telematischer Kommunikationsmittel geschickt werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mit der Zulassung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einverstanden ist.

Artikel 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Ausschuss berechtigt. Der Ausschuss ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

Im letzteren Fall muss die Versammlung innerhalb 3 Wochen nach Erhalt des Antrages stattfinden.

Artikel 10

Stimmrecht

Alle volljährigen Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht. Das Stimmrecht kann ab dem Tage der Eintragung als Mitglied des Vereins ausgeübt werden.

Artikel 11

Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon ist die Vereinsauflösung.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.
3. Der Verein kann nur durch die Vollversammlung und durch die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder aufgelöst werden.
4. Die Abstimmung erfolgt offen durch Hand aufheben und/oder durch Stimmzettel. Die Mitglieder die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können auch telematisch von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden Mitglieds überprüft werden kann.
5. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 12

Protokoll

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der vorherigen Vollversammlung liegt bei der Vollversammlung auf. Sofern keine Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Artikel 13

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - ⇒ Präsident
 - ⇒ Vizepräsident
 - ⇒ Kassier
 - ⇒ Schriftführer
 - ⇒ 3 Beiräte
2. Die Vertreter werden mit Mehrheitsbeschluss von der Vollversammlung gewählt. Jeder kann bis zu fünf Vorzugsstimmen abgeben.
3. Der Wahlvorgang wird vom Wahlpräsident der Vollversammlung zu Beginn der Wahlen erklärt. Letzterer wird vom scheidenden Präsidenten vor Eröffnung der Wahl ernannt.
4. Bei der Wahl steht es jedem Stimmberechtigten frei, Mitglieder aus der Kandidatenliste oder andere wählbare Mitglieder des Vereines zu wählen.
5. Die Kandidatenliste wird im Voraus vom Vorstand erstellt, und bei der Vollversammlung ausgeteilt. Nachmeldungen sind bis vor Beginn des Wahlgangs möglich. Die vollständige und definitive Kandidatenliste wird dann bei der Vollversammlung namentlich verlesen.
6. Tritt ein Mitglied des Ausschusses während der Amtsperiode zurück oder scheidet er aus, so wird es unter Einhaltung der Bestimmungen für die betreffende Funktion ersetzt. Es wird jene Person nachrücken, welche bei der letzten Wahl am meisten Stimmen erhalten hat d.h. jeweils der erste der nicht gewählten Kandidaten. Sollte keine weitere Person nachrücken, ist umgehend eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des nachgerückten Kandidaten entspricht jener des Ausschusses.
7. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
8. Der Ausschuss kann nach Zweckmäßigkeit Personen zur Mitarbeit kooptieren. Diese kooptierten Personen sind jedoch nicht stimmberechtigt.
9. Der Ausschuss wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt
10. Der gewählte Ausschuss stimmt an der ersten Sitzung über die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Ausschussmitglieder, wie in Abs. 1 genauer beschrieben, ab.
11. Die Tätigkeit als Amtsträger des Ausschusses ist ehrenamtlich.

Artikel 14

Vertretung nach außen

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, vertritt den Verein nach außen und sorgt für eine ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit und die Einhaltung der Satzungen.

Als Vertreter des Vereins nach außen zeichnet der Präsident den gesamten Schriftverkehr und ist ermächtigt, alle Tätigkeiten auszuüben, die zur Erreichung der Zielsetzung dienen, so auch die Eröffnung von Bankkonten.

Der Stellvertreter vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Präsident, der Stellvertreter und der Kassierer sind ermächtigt Beträge aller Art entgegenzunehmen und zu Quittieren und bevollmächtigt das Vereinskonto zu verwalten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Stellvertreters kann der Präsident ein anderes Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

Art. 15

Aufgaben des Präsidenten, des Stellvertreters und des Ausschusses

Der Präsident und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter beruft die Ausschusssitzungen ein, leitet sie und erstellt die Tagesordnung.

Dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen,

Der Ausschuss hat die Aufgabe, alle für die Zweckerfüllung des Vereins notwendigen Aktivitäten zu setzen. Im Besonderen obliegt ihm:

- ⇒ Erstellung der Tagesordnungspunkte
- ⇒ Entscheidung über gemeinsame Veranstaltungen
- ⇒ Anschaffungen von gemeinsamem Interesse zu tätigen

Art. 16

Beschlussfassung

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
2. Wenn ein Ausschussmitglied gleichzeitig in mehreren Funktionen vertreten ist, so hat er nur ein Stimmrecht.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses sind für alle ausübenden Mitglieder verbindlich.

Art 17

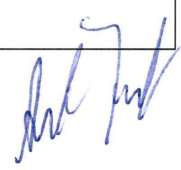
Vereinsbücher

Der Verein führt nachstehende Listen und Bücher in welche jedes Vereinsmitglied, nach schriftlicher Anfrage beim Ausschuss, Einsicht hat:

- Mitgliederliste
- Buch der Versammlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Buch der Versammlungen und der Beschlüsse des Ausschusses, der Kontroll- und der übrigen Vereinsorgane

Art. 18

Auflösung und Vermögen



Bei Erlöschen und/oder Auflösung des Vereins, wie im Art. 11/3 vorgesehen, fällt das Vermögen und die Einrichtung an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors die von der Vollversammlung ausgewählt wird. Sollte die Vollversammlung nicht festlegen welche Körperschaft das Vermögen und die Einrichtung erhalten soll, fällt dieses an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Art. 19

Politik

Der Verein enthält sich von politischen Tätigkeiten.

Art. 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr, sowie das Vereinsjahr beginnt mit 1 Jänner und endet mit 31 Dezember eines jeden Jahres.
2. Es wird darauf verwiesen, dass für alle jene Fälle die nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind, die Bestimmungen des Kodexes des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen gelten.

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Statuten; es stellt eine Neufassung und Klarstellung der dort enthaltenen Artikel dar.

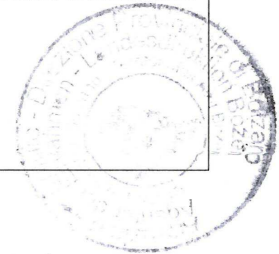
EIGENERKLÄRUNG

Der unterfertigte Anton Jaitner, geboren in Bozen am 18.01.1955, wohnhaft in Kaltern, Bahnhofstr. 17 in seiner Eigenschaft als Präsident des Vereines **Fotoamateure Kaltern**

Erklärt in Sinne des Art. 46 des D.P.R. Nr. 445/2000

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen einer falschen Erklärung gemäß Artt. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, dass der Verein **"Fotoamateure Kaltern EO"** am 15. Jänner 1982 in Kaltern gegründet wurde und dass bei der Gründung keine schriftliche Urkunde verfasst worden ist.

Kaltn,
Jaitner Anton



UFFICIO TERRITORIALE SPESINCO
TERRITORIALES ANT BOZEN

Registrato in data 12 LUG. 2022

Registration no. _____

1654

ESSENTE - STEUERFREI

Series 2

IL FUNZIONARIO
DER BRÄUEREI
*Salvatore...
*...
Direttore...
Unterschied zwischen...
Die...
...

